



INHALT

Bekanntmachungen

Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg	Seite 2
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 2
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 340 C für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 339 A/340 A und 340 B Änderung 4 E/4B - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 211 H für den Bereich zwischen Hohmannstraße und Lichtenhaidestraße „Erweiterung Schulstandort“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan der Innenentwicklung / Änderung des Baulinienplans Nr. 211 B - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 5
Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Bamberg zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/23	Seite 6
Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Bekanntmachung	Seite 7
Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhängern im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg (Lastenrad-Richtlinie privat)	Seite 9

BEKANNTMACHUNG

Genehmigter Bauleitplan der Stadt Bamberg

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bamberg für das Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau, laut Plan des Stadtplanungsamtes vom 10.11.2021 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Ab diesem Tag kann die genehmigte Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei Bedarf beim Baureferat der Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes

schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bamberg, 15.02.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.11.2021 den Bebauungsplan Nr. K 11 A für das Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 10.11.2021, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 10.11.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. K 11 A rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 15.02.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat bereits in seiner Sitzung vom 03.12.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich für die Flächennutzungsplan-Änderung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ziel der Planung

Am 03.12.2019 wurde für das o.g. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren auf Antrag der Joseph-Stiftung Bamberg der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die bauleitplanerische Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C (Parallelverfahren) zu schaffen. Dieser sieht die Ausweisung eines urbanen Gebietes (MU) vor. Es sollen hierbei die Ansiedelung/Errichtung verschiedener Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne eines urbanen Quartiers planungsrechtlich vorbereitet werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 09.02.2022 das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

Montag, 28. Februar 2022
bis einschließlich
Montag, 28. März 2022

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00



Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen dem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine über die Begründung hinausgehenden Informationen vor. Es wird gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 5 BauGB auf das im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 340 C verwiesen. Hierbei wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes erarbeitet. Auf diese wird Bezug genommen.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrats getroffen.

Gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 21.02.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 340 C für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 339 A/340 A und 340 B Änderung 4 E/4B - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat bereits in seiner Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ziel der Planung

Am 03.12.2019 wurde für das o.g. Bebauungsplanverfahren auf Antrag der Joseph-Stiftung Bamberg der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 C unterstützt die Stadt Bamberg das Planungsziel des Antragstellers, die Konversion einer innerstädtischen Gewerbebrache (ehemaliges Maisel-Gelände) hin zu einem gemischten, urbanen Quartier zu realisieren. Geplant ist die Festsetzung eines „urbanen Gebietes“ (MU) gemäß § 6a Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO.

Konkret wird beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes die Ansiedlung/Errichtung verschiedener Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne eines Urbanen Quartiers zu realisieren. Nach derzeitigem Stand sind neben EOF-geförderten Wohnungsbau und freifinanziertem Wohnungsbau zur Eigentumsbildung auch eine Förder- und Erziehungshilfeschule sowie eine Sozialstation mit Tagespflege geplant. Weiterhin ist im Westen des Plangebietes die Realisierung einer Kindertagesstätte und einer Förderstätte mit Wohnungen für Menschen mit Schädel-Hirntrauma beabsichtigt. Im zentralen Bereich des Areals mit dem denkmalgeschützten Gebäudeteil der ehemaligen Maisel-Brauerei und den Nebengebäuden, die im baulichen Zusammenhang mit dem denkmalgeschützten Teil stehen, sind gewerb-



liche Einrichtungen sowie Wohnnutzungen geplant.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 09.02.2022 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 340 C gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

Montag, 28. Februar 2022

bis einschließlich

Montag, 28. März 2022

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl

persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere Umweltbericht vom 09.02.2022, schalltechnische Untersuchung vom 22.12.2021 und Verkehrsuntersuchung vom 19.07.2021
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität), Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur-Sachgüter insbesondere Umweltbericht vom 09.02.2022, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aus den Jahren 2010, 2017 und 2021, Bestands-, Bewertungs- und Eingriffsplan inkl. Monitoring Tabelle vom 09.02.2022, Baumbestandsplan vom 09.02.2022
- Informationen zum Schutzgut Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Altlastenuntersuchungen insbesondere Umweltbericht vom 09.02.2022, Baugrundgutachten vom 24.02.2020, 27.02.2020 und 31.08.2020, Kampfmittelvorerkundung vom 22.07.2019

Stellungnahmen können während der o.g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrats getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf

einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 21.02.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 211 H für den Bereich zwischen Hohmannstraße und Lichtenhaidestraße „Erweiterung Schulstandort“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Änderung des Baulinienplans Nr. 211 B

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bau- und Werksrat am 09.02.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Hohmannstraße und Lichtenhaidestraße - „Erweiterung Schulstandort“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 H ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung

Die Fachschule für Heilerziehungspflege in der Hohmannstraße hat dringenden Erweiterungsbedarf, da sich die Anzahl der Klassen verdoppelt hat. Der gestiegene Raumbedarf kann nicht im Bestandsgebäude abgedeckt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 211 H und der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet „Bildung“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung der Schule geschaffen. Darüber hinaus soll der Freibereich des Areals aufgewertet werden und durch die Verlagerung von Stellplätzen einen „Campus-Charakter“ mit Aufenthaltsqualität erhalten. Aus diesem Grund schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans



auch den Innenbereich des ehem. Lindner-Areals mit ein. Die fußläufige Erschließung der Schule erfolgt weiterhin hauptsächlich von der Lichtenhaidestraße. Die Hauptserschließung für den KFZ-Verkehr erfolgt über die Hohmannstraße, soll aber auf den notwendigen Anlieferverkehr reduziert werden.

Der Bebauungsplan weist gemäß der geplanten Art der Nutzung ein Sonstiges Sonderge-

biet mit der Zweckbestimmung Bildung aus. Die zulässige Grundfläche beträgt 1300 m² und die Geschossfläche 5000 m². Der Baumbestand im Süden wird durch Erhaltungsgebote gesichert. Zur Erschließung des Areals wird eine private Verkehrsfläche ausgewiesen, die an die Lichtenhaidestraße und an die Hohmannstraße anbindet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 09.02.2022 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 211 H vom 09.02.2022 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

Montag, 28. Februar 2022

bis einschließlich

Montag, 21. März 2022

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00

Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen keine über die Begründung hinausgehenden Informationen vor.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34,

96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 21.02.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Bamberg zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/23

Am **Mittwoch, 16. März 2022** findet in **allen Grundschulen in der Stadt Bamberg** die Schuleinschreibung statt.

Anzumelden sind **grundsätzlich alle schulpflichtigen** Kinder,

- die in der Zeit vom **01.10.2015 – 30.09.2016** geboren sind.
- die im **Vorjahr zurückgestellt** wurden (**01.10.2014 – 30.09.2015**). Bei der Anmeldung ist der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.
- die Korridor Kinder waren (01.07.15 – 30.09.15 geboren sind) und die im letzten Schuljahr **nicht** eingeschult wurden.

Zu beachten sind folgende weitere Regelungen:

- Kinder, die vom **01.10.2016 – 31.12.2016** geboren sind, können auf **Antrag der Eltern** aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Dazu muss **vor der Schuleinschreibung** ein **formloser Antrag** an die Schulleitung gestellt werden. Eine Ablehnung ist möglich und gilt nicht als Zurückstellung.
- Für eine **vorzeitige Schulaufnahme** von Kindern, die **ab dem 01.01.2017** geboren sind, ist zusätzlich ein positives Gutachten des zuständigen Staatlichen Schulpsychologen erforderlich, das die Schulfähigkeit bestätigt.

Mit der Schulleitung ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Hinweis zum **sogenannten Einschulungskorridor:**

Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden**, können schulpflichtig werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Schulleitung der jeweiligen Sprengelschule.

Folgende Unterlagen werden zur Schuleinschreibung benötigt:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch Ihres Kindes
- Sorgerechtsbescheid, sofern nicht beide Elternteile erziehungsberechtigt sind
- Eventueller Zurückstellungsbescheid des Vorjahres
- Impfausweis zum Nachweis der Masernimpfung
- Kinder-Untersuchungsheft mit dem Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (U9)

Auch wenn Sie planen, bis zu Beginn des neuen Schuljahres 2022/23 umzuziehen, erfolgt die Schulanmeldung **an der Schule Ihres jetzigen Wohnsitzes.**

Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann von den Eltern gleich am Förderzentrum angemeldet werden, wenn

bereits feststeht, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder wenn er vermutet wird. Das Förderzentrum benachrichtigt die Regelschule.

Förderzentren zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg:

- Von-Lerchenfeld-Schule
Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören Bamberg
Oberer Stephansberg 44, 96049 Bamberg, Tel. 505 562
- Martin-Wiesend-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen
Oberer Stephansberg 44, 96049 Bamberg, Tel. 505 559
- Bertold-Scharfenberg-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Moosstraße 114, 96050 Bamberg, Tel. 1897 1000

Bamberg, den 15. Februar 2022
Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bamberg

gez.

Kohl
Schulamtsdirektor
Fachlicher Leiter

BEKANNTMACHUNG Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 und öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Einzelhaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

STIFTUNGEN	Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben in €	Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben in €
31 Antonistift-Stiftung Bamberg	951.500	1.047.400
32 Bürgerspitalstiftung Bamberg	2.658.700	5.591.100
33 St.-Getreu-Stiftung Bamberg	417.000	748.200
34 Krankenhausstiftung Bamberg	566.000	1.351.200
35 Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg	19.000	210.900
36 Waisenhaus-Stiftung Bamberg	16.900	14.800
37 König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung)	437.000	992.700
38 Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg	120.000	62.000
39 Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg	16.900	15.200
40 Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg	3.900	3.700
41 Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg	363.600	907.700
43 Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg	5.700	5.000
44 Schwesternhaus-Stiftung Bamberg	17.800	15.600
45 Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	370.000	256.800
46 Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	11.300	10.800
47 Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung	7.500	6.700
48 Schiffauer-Stiftung	2.900	2.500

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im
- a) Erfolgsplan in den Erträgen mit 934.700 € und in den Aufwendungen mit 938.900 € und
- b) im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.200 € festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Antonistift-Stiftung Bamberg wird auf 200.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Bürgerspitalstiftung Bamberg wird auf 2.043.500 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg wird auf 300.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Krankenhausstiftung Bamberg wird auf 460.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg wird auf 117.140 € festgesetzt.
- (6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg wird auf 145.000 € festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg wird auf 525.000 € festgesetzt.
- (8) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der weiteren Stiftungen sind nicht vorgesehen.
- (9) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan – Vermögensplan – für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaus-

- halt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg auf 1.900.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg auf 910.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der weiteren Stiftungen sind nicht vorgesehen.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

§ 4

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird festgesetzt auf
- a) 500.000 € für die Antonistift-Stiftung Bamberg,
- b) 12.500.000 € für die Bürgerspitalstiftung Bamberg,
- c) 1.500.000 € für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg,
- d) 2.000.000 € für die Krankenhausstiftung Bamberg,
- e) 3.100 € für die Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg,
- f) 2.800 € für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg,
- g) 500.000 € für die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg,
- h) 20.000 € für die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg,
- i) 2.800 € für die Emil-Freiherr-Marschall-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg,
- j) 600 € für die Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg,
- k) 2.000.000 € für die Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg,
- l) 900 € für die Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg,
- m) 2.900 € für die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg,
- n) 61.600 € für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg,
- o) 1.800 € für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg,
- p) 1.200 € für die Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung und
- q) 400 € für die Schiffauer-Stiftung.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 21.02.2022
STADT BAMBERG

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

- Die nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit
- a) Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Festsetzungen in § 2 Abs. 1 bis 7 und
- b) Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Festsetzungen in § 3 Abs. 1 bis 5 der in Nr. 1 aufgeführten Haushaltssatzung ist von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 10.02.2022, Nr. ROF-SG12-1512-11-7-3 erteilt worden.

3. Bekanntmachung der gemeinsamen Haushaltssatzung

Die vorstehende gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

4. Öffentliche Auflage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne liegen vom 28.02.2022 mit 07.03.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus am Maxplatz, Zimmer 205, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Kämmereramt (Tel. 0951/87-1209) wird erbeten.

Bamberg, 21.02.2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhängern im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg (Lastenrad-Richtlinie Privat)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhänger der Stadt Bamberg im privaten Bereich bildet einen Baustein im Rahmen der Zielsetzung, den Radverkehrsanteil in der Stadt Bamberg zu erhöhen sowie nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern und zur Lärminderung beizutragen. Der Beitrag des Fördermitteleinsatzes im Interesse des Ziels wird dadurch optimiert, dass sich der Fördergegenstand über den Transport einer Einzelperson hinaus eignet, zusätzliche Lasten oder Personen zu befördern, so dass deren Mitnahme kein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor erfordert. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2022 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines serienmäßigen Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien **Lastenfahrrädern** mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtigen **Lastenpedelecs** bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit auch mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die für den gewerblichen Personentransport konzipiert sind, wie (E-)Rikschas. Fahrzeuge der Bauform „Lieferbike“ (verlängerte Gepäckträger und/oder Lenkerkorb) sind von der Förderung ausgeschlossen, selbst wenn sie vom Hersteller als „Lastenräder“ bezeichnet werden. Vom Hersteller zu Therapie-, Veranstaltungs- und Sportzwecken konstruierte Fahrzeuge (z.B. Tandems, Therapieräder, sog. Bier-Bikes) sind nicht förderfähig.

Die Lastenfahrräder und –pedelecs müssen speziell für den Transport von zusätzlichen Personen und Lasten konstruiert sein, d.h. eine zusätzliche, fest installierte Transportfläche bzw. Transportkiste aufweisen.

Zudem werden **Fahrradanhänger**, die für den Transport von Lasten (nicht: Tiere) und/

oder Kindern mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind, gefördert.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.
- 3) für Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kinder mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind, 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 250,00 €.

Je Antragstellendem sowie je Haushalt ist maximal ein Fördergegenstand (entweder Fahrzeug oder Fahrradanhänger) förderfähig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg, die im Haushalt über maximal ein Kraftfahrzeug verfügen. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, die über keinen Verbrennungsmotor verfügen, sowie Elektrokleinfahrzeuge bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet und wer im Haushalt wohnt sowie

- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle der Stadt Bamberg bzgl. aller im Haushalt befindlichen Personen und darauf angemeldeten Fahrzeuge.
- ein verbindliches Angebot für das zu fördernde Fahrzeug bzw. den zu fördernden Fahrradanhänger – spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist nach Ziffer 5.3 –

5. Antragstellung, Frist

5.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Bamberg
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter www.stadt-bamberg.de/lastenradfoerderung verfügbar. Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5.2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses am ZOB, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können jeweils vom 01.04. bis 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden.

Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

5.4 Mitteilung Änderungen

Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung (z.B. Haushalt ohne Kind infolge Trennung, Erwerb eines für die Anzahl relevanten Kraftfahrzeugs) oder des zu fördernden Fahrzeugs oder Fahrradanhängers sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Bamberg mitzuteilen.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antrags Eingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

- (2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren des laufenden Haushaltsjahres teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt. Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

- (1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.
- (2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach

§§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wird durch Anschaffung eines im Förderantrag nicht erwähnten Kraftfahrzeugs innerhalb des Zeitraums von Antragstellung bis zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die maximal pro Haushalt zulässige Kraftfahrzeugzahl (siehe unter Ziffer 3) überschritten, ist die Zuwendung für jedes Quartal, in dem die Fördervoraussetzungen (teilweise) nicht erfüllt waren, anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen (vgl. oben 5.4).

13. Ausschluss der Doppelförderung, Subsidiarität

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (3) Gesetzliche Leistungen, auf die der Antragsteller einen Anspruch hat, insbesondere Leistungen der Sozialkassen, sind gegenüber dem Förderprogramm vorrangig in Anspruch zu nehmen.

14. Sonstiges

- (1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu er-

klären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen. Ein entsprechendes Foto ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zuwendung zuzusenden.

- (3) Der Antragsteller hat sich im Antragsformular bereit zu erklären, auf Aufforderung der Behörde bei ihm vorhandene Informationen zur Evaluierung der mit der Förderung erzielten Ergebnisse zu der Behörde zur Verfügung zu stellen, insbesondere, ob hierdurch ein Fahrzeug mit Verbrenner eingespart oder abgeschafft werden konnte, sowie zu Fahrleistung und Einsatzzweck (z.B. für Einkäufe, für Kindertransport) des Fördergegenstandes.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.


15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg vom Mai 2021 wird durch diese Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhängern im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg (Lastenrad-Richtlinie Privat) ersetzt. Letztere tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes oder mit Inkrafttreten einer sie ersetzenden Richtlinie. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich im Rahmen einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, den 22.02.2022
Stadt Bamberg



Andreas Starke
Oberbürgermeister

vhs Bamberg Stadt

Jetzt
anmelden!

www.vhs-bamberg.de

Verstehen lernen. Wir zeigen Ihnen, wie's geht!
Ihre Volkshochschule



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de
Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet. Für Besucher der städ-
tischen Rathäuser und Einrichtungen gilt aktuell die
3G-Regelung.

Ein Zutritt ist dann nur möglich bei Nachweis einer
vollständigen Impfung oder einer Genesung oder
eines negativen Tests (Schnelltests sind vom Zeitpunkt
der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig, PCR-
Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48
Stunden lang gültig).

3G gilt nicht für Schüler, die in der Schule regelmä-
ßigen Testungen unterliegen und nicht geimpft oder
genesen sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag
sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Zusätzlich notwendig ist das Tragen einer FFP2-Maske
und eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann
telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-
Buchungsportal
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

